

Jurisdiktionsgewalt der Spruchgerichte zur Aburteilung und Bestrafung des Organisationsverbrechens in der britischen Besatzungszone

Von Dr. Mehmet Arslan, LL.M., Köln*

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG) in Nürnberg sah in Art. 9 die Jurisdiktion vor, sog. NS-Organisationen als verbrecherisch im Sinne des IMG-Statuts zu erklären. Nach Art. 10 IMG-Statut waren die Besatzungsmächte befugt, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer vom IMG als verbrecherisch eingestuften Organisation vor Gericht zu stellen. In der britischen Besatzungszone wurden die sogenannten Spruchgerichte gegründet, die mit deutschen Richtern und Staatsanwälten besetzt waren und über Organisationsverbrechen urteilten. Die Rechtsgrundlage dieses Verbrechens, das Wesen der Jurisdiktionsgewalt der Spruchgerichte sowie deren Vereinbarkeit mit dem nullum-crimen-Grundsatz stellten die deutschen Juristen in der Nachkriegszeit jedoch vor schwierige dogmatische Fragen, deren Antworten auch für das heutige Verständnis des Völkerstrafrechts aufschlussreich sind.

I. Einführung

Als der Zweite Weltkrieg im Mai 1945 endete, bestritt wohl niemand ernsthaft, dass während des Krieges und auch schon im Vorfeld, also bereits nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland am 30. Januar 1933, schwere Verbrechen begangen wurden. Umstritten war allerdings, um welche Verbrechen es sich handelte und woraus sich dies ergab, wer über die Täter richten sollte, was die Verbrechen im Einzelnen und wer die Täter waren.

Über ähnliche Fragen hat man bereits vor Kriegsende immer wieder diskutiert. Im Oktober 1943 bekundeten die drei alliierten Großmächte (UdSSR, Großbritannien und die USA) in einer Erklärung ihren Willen, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen.¹ Dies fand nach Kriegsende am 8. August 1945 seinen Niederschlag im Vier-Mächte-Abkommen, das die Einrichtung eines Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vorsah. Dem Abkommen war auch ein Statut für den Gerichtshof beigefügt, das unter anderem bestimmte Verbrechen enthielt.²

Die juristische Aufarbeitung des Kriegsgeschehens und des NS-Regimes ging jedoch über die Prozesse, die in Nürnberg gegen die NS-Täter geführt wurden (sog. Nürnberger Prozesse), hinaus. In ihrem Schatten standen die Prozesse vor den sogenannten Spruchgerichten in der britischen Besatzungs-

zone.³ Die von diesen Gerichten ausgeübte Jurisdiktionsgewalt unterschied sich in mehrerer Hinsicht von den Nürnberger Prozessen. So war erstens ihre *ratione materiae* auf die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation beschränkt, während in den Nürnberger Prozessen im engeren Sinne die Hauptkriegsverbrecher hauptsächlich wegen Kernverbrechen eines neuen, durch das IMG-Statut aus der Taufe gehobenen Völkerstrafrechts zur Verantwortung gezogen wurden.⁴ Die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation konnte jedoch nicht als vergleichbar schwerwiegend angesehen werden, obwohl diese Organisationen gerade wegen ihrer Verwendung zur Begehung von Kernverbrechen als verbrecherisch einzustufen waren. Zweitens wies die Zusammensetzung der Spruchgerichte Unterschiede auf. Im Gegensatz zur Situation in Nürnberg waren die Richter in diesem Fall Deutsche. Deutsche Richter fällten Urteile über deutsche Angeklagte.⁵

Gerade der letztgenannte Unterschied warf die Frage auf, ob – und wenn ja, inwieweit – die Spruchgerichte deutsche Gerichtsbarkeit ausübten und welchen Ursprung der Strafanspruch hatte, dem die Spruchgerichte mit der Aburteilung und Bestrafung von Organisationsverbrechern Geltung verschafften. Der für die Nürnberger Prozesse häufig erhobene Vorwurf, bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern nach dem Zweiten Weltkrieg sei Siegerjustiz ausgeübt und der Grundsatz *nullum crimen sine lege* grob missachtet worden,⁶ musste im Hinblick auf die Prozesse vor den Spruch-

³ Menzel, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39; zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz ausführlich Broszat, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), 477 (487 ff.).

⁴ Für die historischen Entwicklungen vor Nürnberg siehe etwa Kreß, JZ 2006, 981.

⁵ Dies betonend Römer, Mitglieder verbrecherischer Organisationen nach 1945, 2005, S. 78; vgl. sog. hybride Formen der Strafgerichtsbarkeit, die seit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) als „neuartig“ angesehen werden, da sie Elemente nationaler und internationaler Prägnungen in unterschiedlicher Art und Weise sowie Intensität aufweisen, siehe Werle/Jeßberger (Fn. 2), Rn. 84 ff.; siehe auch Ambos (Fn. 2), § 6 Rn. 42 ff.; Satzger (Fn. 1), § 13 Rn. 31.

⁶ Zu dieser Frage insgesamt siehe etwa Douglas, in: Priemel/Stiller (Fn. 1), S. 719 (723 ff.); Priemel/Stiller (Fn. 1), S. 52; Kreß, JZ 2006, 981 (983 f.: die Frage sei nach wie vor offen); für eine positive Bewertung siehe Werle/Jeßberger (Fn. 2), Rn. 25 ff.; Satzger (Fn. 1), § 13 Rn. 12; siehe auch die Antwort des IMG in dem Nürnberger Urteil (abgedruckt in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Bd. 1, 1947, S. 244 ff.), in dem der Gerichtshof das Vorbringen der Verteidiger und Angeklagten verwarf, dass der Grundsatz *nullum crimen* mit der Beschrän-

* Der Verf. war bis Mai 2025 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht von Prof. Dr. Sabine Swoboda. Seit September 2025 ist er bei einer Bank angestellt.

¹ Für mehr siehe Priemel/Stiller, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung, 2013, S. 9 (28); siehe auch Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. 2025, § 13 Rn. 5.

² Mehr dazu bei Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 17 ff.; Satzger (Fn. 1), § 13 Rn. 6; Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 6 Rn. 2.

gerichten neu überdacht werden. Oder: Haben auch deutsche Richter in Spruchgerichtsprozessen wegen Organisationsverbrechen gegen den altherwürdigen Grundsatz verstoßen?⁷ Mit dieser und ähnlichen Fragen befassten sich mehrere Juristen der Nachkriegszeit in Deutschland.

Dieser Beitrag hat zum Ziel, aufzuzeigen, wie man mit dem vermeintlichen Geburtsfehler des Völkerstrafrechts, der dem IMT-System oft attestiert wurde, im Zusammenhang mit den Spruchgerichtsprozessen umging. Damit soll zum einen ein Beitrag zur Geschichte der Nachkriegsjustiz in Deutschland sowie zum Völkerstrafrecht geleistet werden. Zum anderen sollen einige Grundaspekte des Organisationsverbrechens erläutert werden. Im Folgenden wird zunächst die Stellung des Organisationsverbrechens im IMG-Statut herausgearbeitet (II). Im Anschluss daran werden die Prozesse wegen Organisationsverbrechen vor den Spruchgerichten in der britischen Besatzungszone erörtert (III). Eine detaillierte Erörterung der umfangreichen Rechtsprechung der Spruchgerichte zum Organisationsverbrechen selbst bzw. zu seinen Elementen im Einzelnen kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Vielmehr sollen die Fragen der Gerichtsbarkeit, der Rechtsquelle des Organisationsverbrechens und des *nullum crimen*-Grundsatzes in den Fokus gerückt werden. Zu diesem Zweck werden die in der Literatur vertretenen unterschiedlichen Auffassungen zu diesen Fragen erläutert und bewertet. Diese Literatur besteht u.a. auch aus Beiträgen, die in der Zeitschrift „Die Spruchgerichte“ erschienen. Sie wurde bald nach der Errichtung der Spruchgerichte Anfang des Jahres 1947 vom Generalinspekteur für die Spruchgerichte in der britischen Zone herausgegeben und erschien bis zum schrittweisen Abbau der Gerichte im Jahr 1949 monatlich. Die Urteile der Gerichte, die ebenfalls in der genannten Zeitschrift erschienen, wurden im Rahmen der Untersuchung nur dann berücksichtigt, soweit sie einen Bezug zu den Fragestellungen aufwiesen.

II. Organisationsverbrechen nach dem IMG-Statut

1. Grundlagen

Neben den in Art. 6 des IMG-Statuts genannten vier Kernverbrechen,⁸ deren Begehung die Leistung eines individuellen Beitrags zu dem jeweiligen Verbrechen voraussetzte, oblag dem IMG auch die Gerichtsbarkeit über das Organisationsverbrechen. Dieses Verbrechen hat in der juristischen

Forschung bislang nicht hinreichend Beachtung gefunden.⁹ Nach Art. 9 IMG-Statut *konnte* der Gerichtshof in Verbindung mit der Verurteilung eines Angeklagten wegen eines der genannten Verbrechen eine Gruppe oder Organisation, der der Angeklagte angehörte (Mitgliedschaft), für verbrecherisch erklären.¹⁰ Dies ermöglichte es, einen Angeklagten nicht nur wegen eines der vier Einzeldelikte, sondern auch wegen des Organisationsverbrechens als solchem zu verurteilen.¹¹

Betrachtet man jedoch Art. 9 i.V.m. 10 IMG-Statut, so wird deutlich, dass es den Verfassern mit der Statuierung eines Organisationsverbrechens weniger darum ging, eine weitere Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher neben den Kernverbrechen des IMG-Statuts zu ermöglichen. Art. 10 S. 1 IMG-Statut sah nämlich die Befugnis der Vertragsstaaten des Londoner Viermächteabkommens vor, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer vom IMG für verbrecherisch erklärten Gruppe oder Organisation vor nationalen, Militär- oder Besatzungsgerichten abzuurteilen. So war die Absicht der Viermächte, dass die eigentlichen Verfolgungen wegen Organisationsverbrechen außerhalb von Nürnberg stattfinden sollten, bereits dem Statut zu entnehmen.¹² Dabei kam dem IMG jedoch eine wichtige Rolle zu. Mit der Erklärung einer NS-Organisation als verbrecherisch stellte der Gerichtshof die Weichen für die konkrete Handhabung dieses Delikts. Schließlich sah Art. 10 S. 2 IMG-Statut vor, dass der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation in späteren Verfahren als erwiesen gilt und nicht in Frage gestellt werden kann. Das galt auch für die Spruchgerichte.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 machten die vier Besatzungsmächte in Deutschland von der genannten Befugnis des IMG-Statuts Gebrauch. Art. II Abs. 1 lit. b Kontrollratsgesetz Nr. 10 stellte die Zugehörigkeit zu Organisationen, die vom IMG für verbrecherisch erklärt worden waren, unter Strafe.¹³ Der Wortlaut dieser Vorschrift lautete:

„Artikel II. 1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar: [...] d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist [...]“.¹⁴

kung der Souveränität in Verbindung stehe. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass dieser Grundsatz ein Ausdruck der Gerechtigkeit ist.

⁷ Zu diesen Fragen siehe auch Römer (Fn. 5), S. 72; zur Geltung des *nullum crimen*-Grundsatzes im deutschen Recht nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Wimmer, SJZ 1947, Sp. 123 (124 f.); zur Rückwirkungsdebatte der Nachkriegszeit siehe Lange, Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 155.

⁸ Diese waren Verschwörung zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, siehe dazu Werle/Jeßberger (Fn. 2), Rn. 19.

⁹ Der Grund dafür mag u.a. darin liegen, dass das Organisationsverbrechen gewissermaßen akzessorisch zu den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit war. Dies ließ Zweifel an seiner Eigenständigkeit aufkommen, die jedoch unbegründet waren, siehe dazu Weber, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (35).

¹⁰ Siehe dazu auch IMG (Fn. 6), S. 189, 286; siehe auch Haensel, Das Organisationsverbrechen, Nürnberger Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, 1947, S. 48.

¹¹ Dazu siehe auch Haensel (Fn. 10), S. 49.

¹² In diese Richtung auch Jackson, SJZ 1946, Sp. 56 (59).

¹³ Zu dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 siehe auch Werle/Jeßberger (Fn. 2), Rn. 34 ff.

¹⁴ Dazu siehe Haensel, SJZ 1947, Sp. 19 (22).

Die Anklagebehörde beantragte vor dem IMG, die NSDAP, die Gestapo, den SD, die SA, die SS, die Reichsregierung, den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht für verbrecherisch zu erklären.¹⁵ Als der IMG am 30. September und 1. Oktober 1946 sein Urteil fällte,¹⁶ fand es das Organisationsverbrechen auch in Art. II Abs. 1 lit. b Kontrollratsgesetz Nr. 10 mit dem obigen Wortlaut vor. Der Gerichtshof nahm auf diese Vorschrift Bezug und konkretisierte den Inhalt des Organisationsverbrechens deutlich über den im Statut befindlichen Wortlaut hinaus.¹⁷

2. Organisationsverbrechen im Nürnberger Urteil

Der Gerichtshof führte in seinem Urteil aus, dass die Theorie der Gruppenkriminalität, die diesem neuen Straftatbestand im IMG-Statut zugrunde liegt, zwar neu sei. Dennoch sei es nicht unmöglich, Verurteilungen wegen dieses Verbrechens in gerechter Weise auszusprechen.¹⁸ Dabei sei der Wortlaut des Art. 9 IMG-Statut von Bedeutung, wonach der Gerichtshof Gruppen oder Organisationen für verbrecherisch erklären kann. Daraus sei das Ermessen des Gerichtshofs abzuleiten, „ob er eine Organisation für verbrecherisch erklären will“.¹⁹ Konkret bedeutete dies Folgendes:

- Der IMG erachtete sich angesichts des Ermessensspielraums des „Ob“ auch für die Bestimmung des „Wie“ des Organisationsverbrechens – d.h. dafür, was das Organisationsverbrechen voraussetzt bzw. was seine Elemente sind – für zuständig.
- Insbesondere legte er mit der Erklärung bestimmter Gruppen oder Organisationen zu verbrecherischen Organisationen zugleich den Inhalt der strafbaren Mitgliedschaft (und damit des Organisationsverbrechens) fest, weil er die NS-Organisationen nur hinsichtlich bestimmter Täterkreise zu verbrecherischen Organisationen erklärte, während die übrigen Mitglieder als Täter des Organisationsverbrechens von vornherein ausschieden.²⁰

Der Gerichtshof stellte klar, dass sein Ermessen an anerkannte Rechtsgrundsätze gebunden ist. Einer dieser Grundsätze ist, dass strafrechtliche Schuld persönlich ist. Insofern müsse, so der Gerichtshof, sein Urteil sicherstellen, dass nicht Unschuldige bestraft werden. Insbesondere betonte er, dass es keine Massenstrafen für Organisationsverbrechen geben dürfe.²¹ Nur so könne ein gerechtes Urteil gefällt werden. Ließe man jedoch die bloße Mitgliedschaft in der als verbrecherisch erklärten Organisation für die Strafbarkeit ausreichen, so

wäre diesen Grundsätzen nicht Genüge getan. Um diese Ziele zu erreichen, schloss die Erklärung auch folgende taugliche Täter von der strafbaren Mitgliedschaft aus:

- Mitglieder, die die verbrecherischen Ziele oder Handlungen einer NS-Organisation nicht kannten, als sie dieser beitraten oder in ihr verblieben, und
- Mitglieder, die von staatlicher Seite zur Mitgliedschaft gezwungen wurden.²²

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, die Gestapo, den SD und die SS zu verbrecherischen Organisationen, während er dies für die SA, die Reichsregierung sowie den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht ablehnte.²³

III. Organisationsverbrechen vor den Spruchgerichten in der britischen Besatzungszone

1. Errichtung der Spruchgerichte durch Verordnung Nr. 69

Die britische Militärregierung erließ am 1. November 1946 die Verordnung Nr. 69²⁴ (im Folgenden: VO Nr. 69) zur Regelung der Verfahren gegen Mitglieder verbrecherischer Organisationen in dem von ihr kontrollierten Gebiet²⁵ und berief sich dabei unter anderem auf die Befugnis der Besatzungsmächte aus Art. 10 IMG-Statut.²⁶ Zu diesem Zweck waren nach Art. I VO Nr. 69 „Deutsche Spruchgerichte erster Instanz“ (sog. Spruchgerichte) zu bilden, die zuständig waren, über die Angehörigen der verbrecherischen Organisationen abzuurteilen.²⁷ Nach Art. II VO Nr. 69 war als Revisionsgericht ein deutsches Zonengericht zweiter Instanz (Oberster Spruchgerichtshof: ObSpG) zu errichten, welches später in Hamm gegründet wurde. Für andere Verbrechen waren die Spruchgerichte nicht zuständig.²⁸ Als Strafen sah Art. V VO Nr. 69 Gefängnis von bis zu zehn Jahren, Vermögensentzug und Geldstrafen vor.

Im Anhang I der VO Nr. 69 waren die NS-Organisationen bestimmte Mitglieder mit ihren jeweiligen Kreisen aufgeführt, die vom IMG für verbrecherisch erklärt worden waren. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Nürnberger Urteil stellte der Anhang klar, dass eine Strafbarkeit wegen des

¹⁵ IMG (Fn. 6), S. 288; zur Anklage des US-amerikanischen Chefklägers Jackson siehe *Jackson*, SJZ 1946, Sp. 56.

¹⁶ Zu dem Nürnberger Urteil siehe auch *Werle/Jeffberger* (Fn. 2), Rn. 22 ff.; *Satzger* (Fn. 1), § 13 Rn. 9 ff.

¹⁷ Siehe dazu IMG (Fn. 6), S. 286 ff.

¹⁸ Vgl. *Werle/Jeffberger* (Fn. 2), Rn. 20 (Das Organisationsverbrechen des IMG-Statuts war „mit Blick auf den Schuldgrundsatz fragwürdig [...]“).

¹⁹ IMG (Fn. 6), S. 286.

²⁰ IMG (Fn. 6), S. 287.

²¹ IMG (Fn. 6), S. 286.

²² IMG (Fn. 6), S. 287; ähnlich bereits der US-amerikanische Chefkläger, *Jackson*, SJZ 1946, Sp. 56 (59); siehe auch *Haensel*, SJZ 1947, Sp. 19 (23 ff.).

²³ IMG (Fn. 6), S. 289 ff.

²⁴ Brit. ABl. 1947, S. 405, abrufbar unter

<https://portal.dnb.de/bookviewer/view/1026627540#page/405/mode/1up> (6.6.2026).

²⁵ Die meisten von ihnen waren Mitglieder der NS-Organisation, die bereits in der britischen Zone interniert waren; dazu siehe *Holtz*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 83; siehe auch *Broszat*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), 477 (516 f.).

²⁶ Dazu siehe auch *Römer* (Fn. 5), S. 15 ff.

²⁷ Dafür wurden in Stade, Benefeld, Recklinghausen, Hiddesen, Bergedorf und Bielefeld Spruchgerichte gegründet, für mehr siehe *Holtz*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 83 (87 f.).

²⁸ *Römer* (Fn. 5), S. 11.

Organisationsverbrechens für die tauglichen Mitglieder nur dann in Betracht kommt, wenn sie in Kenntnis der Tatsache, dass ihre Organisation zur Begehung von Verbrechen im Sinne des Art. 6 IMG-Statut benutzt wurde, Mitglied einer für verbrecherisch erklärten NS-Organisation geworden oder in ihr geblieben sind. Von der Strafbarkeit ausgeschlossen waren – ebenfalls im Einklang mit dem Nürnberger Urteil – jene Mitglieder, die vom Staat zur Mitgliedschaft gezwungen wurden oder vor dem Kriegsbeginn (1. September 1939) aus ihrer Organisation ausschieden.

Zur Errichtung der Spruchgerichte kam es durch die Verordnung des Zentraljustizamts für die britische Zone vom 17. Februar 1947. In ihrer knapp zweijährigen Haupttätigkeitszeit von 1947 bis 1949 wurden rund 27.369 Personen als Mitglieder in einer der als verbrecherisch eingestuften NS-Organisationen ermittelt. In den Prozessen entwickelten die Spruchgerichte eine bemerkenswerte Rechtsprechung.²⁹ Auf die Einzelheiten dieser Rechtsprechung, die hinsichtlich eines Organisationsverbrechens im völkerstrafrechtlichen Sinn ohne Zweifel äußerst aufschlussreich ist, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hier soll der Fokus auf die Erörterung einiger Probleme durch deutsche Nachkriegsjuristen gelegt werden, die die Grundlagen der Prozesse vor den Spruchgerichten betrafen.

2. Problemlage

Das Organisationsverbrechen und die zur Aburteilung und Bestrafung der Angehörigen bestimmter NS-Organisationen errichteten Spruchgerichte warfen mindestens drei grundlegende Fragen auf:

Die erste Frage betraf die Rechtsgrundlage für dieses Verbrechen. Es stellte sich die Frage, ob die Rechtsquellen dieses Verbrechens im Besatzungsrecht (Verbrechen aus dem Besatzungsrecht), im internationalen Recht (Völkerrechtsverbrechen) oder sogar im deutschen Recht (innerstaatliches Verbrechen) zu verorten sind. Die zweite Frage war, worauf die Jurisdiktionsgewalt der Spruchgerichte beruhte. Die Spruchgerichte sollten nach Art. I VO Nr. 69 deutsch sein, und deutsche Richter sollten sie besetzen. Welche Jurisdiktionsgewalt übten aber diese Gerichte aus? Waren sie nun in Wirklichkeit britische, internationale oder deutsche Gerichte?³⁰ Bei der dritten Frage ging es um einen wichtigen Streitpunkt bezüglich der Nachkriegsjustiz in Deutschland, nämlich die Beachtung des *nullum-crimen*-Grundsatzes. Die Klärung der Frage, ob auch die Spruchgerichte – also die deutschen Richter – diesen Grundsatz verletzten, war auch deshalb dringlich, weil ein Teil des Personals der neu eingerichteten Spruchgerichte, vor allem die Staatsanwälte, anfangs nicht ermitteln wollte: Sie sahen durch ihre Ermittlungen den *nullum-crimen*-Grundsatz verletzt.³¹

²⁹ Mehr dazu siehe *Holtz*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 83.

³⁰ Zur Klärung dieser Fragen eingehend *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281; *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39.

³¹ Nachweise bei *Römer* (Fn. 5), S. 22 Fn. 58; siehe auch *Broszat*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), 477

3. Einzelne Positionen

a) Völkerrechtstrafrecht

aa) Carl Haensel

Haensel, der sich in der Nachkriegszeit als Officialverteidiger am Nürnberger IMG einen Namen gemacht hatte, vertrat im Ergebnis eine klare Position: Bei der Errichtung der Spruchgerichte sei nicht die ordentliche deutsche Justiz tätig geworden, sondern es handele sich um „besondere [...] Gerichte“, die völkerrechtliche, überstaatliche Gerichtsbarkeit ausübten. Und der Strafanspruch ergebe sich unmittelbar aus dem Völkerstrafrecht.³²

Haensels Argumentation beruhte auf drei Säulen: Erstens betonte er, dass die Besatzungsmächte nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Völkergemeinschaft handelten.³³ Zweitens vertrat er die Auffassung, dass der völkerrechtliche Status Deutschlands nach der Kapitulation ein solches Vorgehen zuließ.³⁴ Aus seiner Sicht war von einem Status *sui generis* auszugehen. Aus diesem Besatzungsstatut ergaben sich für die Alliierten Befugnisse, die bei einer normalen Besatzung nicht gegeben gewesen wären, so *Haensel*. Das Kontrollratsgesetz einschließlich des Organisationsverbrechens unterfiel dem.³⁵ Für ihn stand Art. 43 der Haager Landkriegsordnung (im Folgenden: HLKO) weder in unmittelbarer Anwendung noch als Völkergewohnheitsrecht einer Gesetzgebung entgegen,³⁶ die auf die Liquidation des NS-Regimes und einen Regimewechsel gerichtet war.³⁷ Drittens unterstrich er, dass das durch das IMG-Statut geschaffene Völkerstrafrecht über das klassische Völkerkriegsrecht hinausging. Der Charakter des neuen Völkerstrafrechts zeigte sich nach *Haensel* insbesondere beim Organisationsverbrechen. Denn mit der Schaffung eines solchen Tatbestandes, der die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen NS-Organisation unter Strafe stellte und nach dem Organisationsverbrecher „vor ein internationales Forum“ gestellt werden sollten, sei eine bis dahin nicht gekannte Form der Verantwortlichkeit vorgesehen worden.³⁸

bb) Bewertung

Die Besatzungsmächte traten in *Haensels* Argumentationsgerüst in einer Doppelfunktion auf: Einmal handelten sie als Rechtsetzungsorgane der Völkerrechtsgemeinschaft, wenn sie mit dem IMG-Statut die Bestrafung von Organisationsverbrechern und deren Verfolgung durch bestimmte Gerichte (z.B. IMG) vorsahen. Ein anderes Mal agierten sie auf besatzungsrechtlicher Grundlage, wenn sie mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 von der im IMG-Statut vorgesehenen Befugnis Gebrauch machten oder auch in der britischen Zone die

(487: Die rückwirkende Anwendung des Besatzungsrechts sei für die deutsche Justiz eine Zumutung gewesen.).

³² *Haensel* (Fn. 10), S. 17 und 25.

³³ Mehr dazu siehe *Haensel* (Fn. 10), S. 12 ff.

³⁴ Dazu mehr *Haensel* (Fn. 10), S. 10 ff.

³⁵ *Haensel* (Fn. 10), S. 10.

³⁶ *Haensel* (Fn. 10), S. 21.

³⁷ Vgl. *Haensel* (Fn. 10), S. 13, 16 und 20.

³⁸ *Haensel* (Fn. 10), S. 17 f.

VO Nr. 69 erließen und die Einrichtung von Spruchgerichten vorsahen.

Bei näherem Hinschauen lässt sich allerdings konstatieren, dass sich *Haensel* selbst des ersten Pfeilers seiner Argumentation nicht sicher war, weil er darauf hinwies, dass sich die Besatzungsmächte „gerieren“, im Namen der Völkergemeinschaft zu handeln.³⁹ Dass die Besatzungsmächte auch ein Völkerstrafrecht schufen, war für einige deutsche Völkerrechtler nicht selbstverständlich, sondern umstritten (dazu sogleich). Der bloße Verweis auf die Haltung der Besatzungsmächte war noch kein Beweis. Auch äußerte sich *Haensel* nicht dazu, inwieweit Art. 43 HLKO einer Besatzungsmacht Eingriffe in die staatliche Souveränität gestattete. Die Grenzen des Art. 43 HLKO wurden von ihm nicht abgesteckt, als er die Befugnis zu Maßnahmen des Regimewechsels in den Anwendungsbereich des Art. 43 HLKO einbezog. Schließlich stellte sich ihm nicht die Frage, ob die deutschen Richter der Spruchgerichte gegen den Grundsatz *nullum crimen* verstießen. Für ihn war diese Frage nicht relevant, da er diese Gerichte grundsätzlich nicht als deutsche Gerichte ansah.

Einen weiteren völkerrechtlichen Weg zur Rechtfertigung des Organisationsverbrechens zeichnete der Strafrechtler *Hellmuth von Weber* nach.⁴⁰ Da er – im Gegensatz zu *Haensel* – davon ausging, dass der Kontrollrat die deutsche Staatsgewalt treuhänderisch ausübte und durch das Kontrollratsgesetz deutsches Recht schuf, ist es sachgerechter, ihn insgesamt zu jenen Juristen zu zählen, die dem Organisationsverbrechen einen deutschen Ursprung zuschrieben.⁴¹

b) Besatzungsrecht

Gegen *Haensel* wandten sich zwei Völkerrechtler, *Herman Mosler* und *Eberhard Menzel*, die eine überstaatliche Jurisdiktion der Spruchgerichte und die Verortung des Organisationsverbrechens in einem Völkerstrafrecht ablehnten.

aa) Hermann Mosler und Eberhard Menzel

Für *Mosler* hatte der Strafanspruch seinen Ursprung in der staatlichen Herrschaftsgewalt, die sich über sein Gebiet und Volk erstreckt. Entsprechend sind die staatlichen Jurisdiktionsgewalten nach dem Prinzip der Territorialität und Personalität voneinander abgegrenzt.⁴² Eine überstaatliche Gerichtsbarkeit war für ihn daher schon begrifflich nicht möglich. *Mosler* hatte keinen Zweifel daran, dass es auch keinen überstaatli-

chen Strafanspruch geben konnte.⁴³ In der Folge hätten für ihn die Spruchgerichte *entweder* die deutsche *oder* eine ausländische Strafjurisdiktionsgewalt ausüben können. *Mosler* verwies dabei auf das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Lotus-Fall und betonte, dass nach geltendem Völkerrecht die staatliche Gerichtsbarkeit *räumlich* nicht außerhalb des eigenen Territoriums ausgeübt werden darf, es sei denn, eine Regel des völkerrechtlichen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts erlaubte dies.⁴⁴ Eine solche Ermächtigung hätte für *Mosler* im Falle der Spruchgerichte zunächst das Kriegsvölkerrecht bieten können. Dies lag für ihn auch nahe, da es hier um die Aburteilung von Taten ging, die während einer kriegerischen Auseinandersetzung Deutschlands mit anderen Staaten begangen worden waren. In diesem Fall, so *Mosler*, stellte das Kriegsvölkerrecht einer Besatzungsmacht für bestimmte Fälle ausnahmsweise eine Gerichtsbarkeit im Ausland zur Verfügung.

Für *Mosler* enthielt Art. 43 HLKO einen solchen Fall, der nach seiner Auffassung den Besatzungsmächten die Befugnis einräumte, im Ausland – hier also in Deutschland – Gerichtsbarkeit auszuüben. Wenn also die Spruchgerichte hinsichtlich ihrer *Jurisdiktion räumlich* auf Art. 43 HLKO zurückzuführen waren, stellte sich für *Mosler* die Frage, ob der *Strafanspruch*, der durch Art. 9 IMG-Statut, Art. II Abs. 1 lit. d Kontrollratsgesetz Nr. 10, dem IMT-Urteil sowie der VO Nr. 69 gegen die Mitglieder der verbrecherischen Organisation erhoben wurde, auch *inhaltlich* auf eine entsprechende Jurisdiktionsgewalt gestützt werden konnte.⁴⁵

Nach *Mosler* haben die Spruchgerichte als Gerichte einer Besatzungsmacht im Ausland eine völkerrechtlich begründete Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn die Aburteilungen Kriegsverbrechen betroffen hätten. Denn nach Kriegsgewohnheitsrecht hätten sowohl der Verletzte als auch der verletzte Staat einen eigenen Anspruch auf Verfolgung von Kriegsverbrechern. Beide Strafansprüche konkurrierten aber, so *Mosler*.⁴⁶ Neben dem Kriegsrecht konnte sich ein Strafanspruch der Besatzungsmächte auch aus der für *Mosler* umstrittenen Rechtsfigur der Intervention aus Gründen der Menschlichkeit ergeben. Dies lehnte er auch ausdrücklich ab.⁴⁷

Sieht man sich mit *Mosler* das Organisationsverbrechen genauer an, so ergab sich im Lichte des oben Gesagten hinsichtlich des entsprechenden Strafanspruchs Folgendes:

Ein kriegsvölkerrechtlicher Strafanspruch der Besatzungsmächte konnte nach *Mosler* begründet werden, *soweit* das Organisationsverbrechen Kriegsverbrechen betraf, wobei auch insoweit eine *konkurrierende* Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte bestand. Außerhalb dieses engen Bereichs hätte es nach *Mosler* keine alliierte Gerichtsbarkeit geben dürfen. Dies galt insbesondere, *soweit* sich die Organisationsverbrechen auf Handlungen der Organisationen bezogen, die – ohne Kriegsverbrechen zu sein – Verbrechen gegen die Menschlichkeit

³⁹ *Haensel* (Fn. 10), S. 14; *Haensel* stützt sich hierbei auf *Radbruch*, SJZ 1947, Sp. 132 (133), in dem dieser u.a. darauf hinweist, dass das IMG-Statut „dem Gedanken Ausdruck“ gibt, „dass Humanitätsverbrechen ohne Rücksicht auf die Nationalität der Menschen [...] die Organe der Völkerrechtsgemeinschaft zu einer Intervention berechtigen“.

⁴⁰ *Weber* hatte sich bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in einer Abhandlung (*Internationale Strafgerichtsbarkeit*, 1934) mit dem Völkerstrafrecht befasst und war somit einer der wenigen Kenner der Materie, vgl. dazu *Kreß*, JZ 2006, 981 (982).

⁴¹ Siehe dazu unten c) bb).

⁴² *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (282).

⁴³ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (284).

⁴⁴ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (282).

⁴⁵ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (283).

⁴⁶ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (283).

⁴⁷ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (284).

darstellten. Folglich hätten die Spruchgerichte in diesen Fällen nur deutsche Gerichtsbarkeit ausüben können, wenn man ein völkerrechtliches Interventionsstrafrecht mit *Mosler* ablehnte. Soweit man das Organisationsdelikt als eigenständiges, von Kriegsverbrechen oder auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit losgelöstes Delikt auffasste, waren die Besatzungsmächte nach *Mosler* dazu nicht befugt. Denn damit hätten sie keinen Straftatbestand eingeführt, sondern lediglich Verfolgung aus politischen Gründen betrieben, wozu nur der nationale Gesetzgeber befugt gewesen sei (vgl. Art. 43 HLKO).⁴⁸

Schließlich stellte sich für *Mosler* die Frage, ob die Spruchgerichte in den genannten Fällen, in denen er eine genuin deutsche oder eine mit der Jurisdiktion eines ausländischen Staates konkurrierende Jurisdiktion feststellte, diese auch tatsächlich ausübten. Dies bejahte er im Ergebnis. Die Spruchgerichte seien im Zuge des schrittweisen Aufbaus deutscher Staatlichkeit entstanden. Sie hätten auch Unabhängigkeit genossen und ihre Entscheidungen nicht im Auftrag der Besatzungsmächte getroffen. Daran änderte für *Mosler* auch die Tatsache nichts, dass das Organisationsverbrechen seine rechtlichen Grundlagen im IMG-Statut, im Kontrollratsgesetz Nr. 10, im IMT-Urteil und in der VO Nr. 69 hatte. Denn der Umstand, dass das anzuwendende Recht nicht deutschen Ursprungs ist, sage nicht notwendigerweise etwas über den Charakter der ausgeübten Strafgerichtsbarkeit aus.⁴⁹

Eine andere Frage war für *Mosler*, ob und inwieweit bei der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit durch die Spruchgerichte ein Verstoß gegen den Grundsatz *nullum crimen* vermieden werden konnte bzw. begangen wurde. *Mosler* ließ diese Frage unbeantwortet. Dagegen stellte er unmissverständlich klar, dass sich deutsche Gerichte (auch Spruchgerichte) nicht auf den *nullum-crimen*-Grundsatz berufen können, um die Bestrafung von Organisationsverbrechern abzulehnen, soweit diese Bestrafung eine Pflicht wäre, die sich aus dem Kriegsrecht ergab.⁵⁰

An die ausführliche völkerrechtliche Beurteilung von *Mosler* knüpfte *Menzel* an und stimmte ihm in mehreren Punkten zu. Wie ersterer schloss er die Möglichkeit unmissverständlich aus, dass die Spruchgerichte im Auftrag der Völkerrechtsgemeinschaft handelten.⁵¹ Damit waren auch für ihn die Spruchgerichte entweder deutsche Gerichte oder aber Gerichte der britischen Besatzungsmacht.⁵² Ebenso wie *Mosler* sah er neben der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit das Besatzungsrecht (insbesondere mit Art. 43 HLKO), das Kriegsvölkerrecht sowie das Interventionsrecht als mögliche Rechtsquellen zur Begründung der Gerichtsbarkeit der Spruchgerichte an. Letztlich war für *Menzel* aber nicht entscheidend, auf welche Grundlage und in welchem Umfang die Jurisdiktionsgewalt der Spruchgerichte gestützt werden konnte.⁵³ Im Ergebnis stand auch für ihn fest, dass die deutschen Gerichte

die Verfolgung von Organisationsverbrechen in der britischen Zone „im Rahmen der deutschen Gerichtsbarkeit [...] als deutsche Aufgabe“ übernahmen.⁵⁴

Im Gegensatz zu *Mosler* betonte *Menzel* jedoch ausdrücklich, dass der besetzte Staat nach Art. 43 HLKO keinen unantastbaren Souveränitätsbereich mehr habe.⁵⁵ Im weiteren Verlauf seiner Erörterungen wandte sich *Menzel* im Gegensatz zu *Mosler* noch einer anderen Frage zu, nämlich jener, ob das hier in Rede stehende nichtdeutsche Recht über das Organisationsverbrechen kein Widerrecht darstelle, weil es sich in seiner „Eigenart“ in das deutsche Recht einfüge. Er bejahte dies im Ergebnis, aber nur zum Teil. Einerseits seien die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in der Weise, wie sie im IMG-Statut formuliert waren, zwar für das deutsche Recht neu, hätten aber nicht „in inhaltlicher Beziehung“ zueinander gestanden.⁵⁶ Andererseits sei das Organisationsverbrechen eine „in dieser Gestaltung dem deutschen Recht bisher fremde [...] Deliktsform“ gewesen. Schließlich sei trotz der inhaltlichen Ähnlichkeit das anzuwendende außerdeutsche Recht unter dem *nullum-crimen*-Grundsatz letztlich problematisch geblieben.⁵⁷

bb) Bewertung

Moslers Position war geprägt von seinem Ausgangspunkt, dass der Strafanspruch nur staatlich, nicht aber überstaatlich sein könne. Auch wenn er in diesem Zusammenhang das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Lotus-Fall zitierte, ging es in diesem Urteil nicht um die Frage des Strafanspruchs oder der Feststellung eines strafbaren Unrechts, sondern um die Frage der territorialen Grenzen der Strafgerichtsbarkeit eines Staates aufgrund eines wie auch immer begründeten Strafanspruchs. Man hat bei der Lektüre von *Mosler* den Eindruck, dass er als Völkerrechtler auch im Zusammenhang mit Strafe nicht über den Begriff der Staatlichkeit hinauskommt. Dabei blieb aber die Frage unterbelichtet, was ein strafwürdiges bzw. strafbares Unrecht ist bzw. wie ein Tatbestand zu begründen ist, dessen Erfüllung als Rechtsfolge die Strafe nach sich zieht. *Mosler* ging wohl davon aus, dass sich diese Frage überhaupt nur im Staat selbst stellt. Zwar wurde auch nach seiner Ansicht mit der Errichtung der Spruchgerichte ein Stück deutscher Staatlichkeit zurückgewonnen. Das Organisationsverbrechen trug für ihn aber wohl nicht den Stempel deutscher Staatlichkeit, was die Herkunft des in diesem Zusammenhang erhobenen Strafanspruchs in Frage stellte.

Wie *Mosler* ging es auch *Menzel* letztlich um die Begründung, dass die Spruchgerichte deutsche Gerichtsbarkeit ausübten. Was er nicht thematisierte, waren die Grenzen des Art. 43 HLKO im Hinblick auf ein rückwirkend anwendbares Organisationsdelikt. Im Gegensatz zu *Menzel* war er zwar grundsätzlich nicht gänzlich abgeneigt, das Interventionsrecht für Deutschland gelten zu lassen. Er hatte aber wohl Bedenken, dass die Besatzungsmächte mit der Berufung darauf zu

⁴⁸ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (285).

⁴⁹ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (285).

⁵⁰ *Mosler*, Die Spruchgerichte 10/1948, 281 (283).

⁵¹ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39.

⁵² *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (40).

⁵³ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (41).

⁵⁴ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (43).

⁵⁵ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (40).

⁵⁶ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (43).

⁵⁷ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (44).

weit gehen könnten. So wies er darauf hin, dass man mit dem Interventionsrecht nicht die Vertreibung aller Deutschen rechtfertigen könne.⁵⁸ Er hob jedoch hervor, dass das Interventionsrecht Strafmaßnahmen zu präventiven Zwecken gestatten würde, wenn von der Anwendbarkeit des Interventionsrechts ausgegangen würde.⁵⁹ Eine rein präventive Sanktionierung wäre daher bei einem rückwirkend anwendbaren Organisationsdelikt mit *Menzel* denkbar gewesen.

Die besatzungsrechtlichen Untersuchungen von *Mosler* und *Menzel* stellten zwar im Gegensatz zur völkerstrafrechtlichen Minderheitsposition *Haensels* fest, dass die Spruchgerichte deutsche Gerichtsbarkeit ausübten. Die wichtige Folgefrage, ob diese Gerichte unter Verletzung des nullum-crimen-Grundsatzes Prozesse wegen Organisationsdelikten geführt hätten, blieb jedoch bei *Mosler* völlig offen und wurde von *Menzel* nur angerissen. *Menzel* konnte nur feststellen, dass die Spruchgerichte bei Verurteilungen wegen Organisationsverbrechen kein Unrecht begingen. Dabei stand nicht weniger als die Legitimation der Spruchgerichtsprozesse⁶⁰ auf dem Spiel und es stand der Verdacht im Raum, dass sich deutsche Richter eines Verstoßes gegen den nullum-crimen-Grundsatz schuldig machten.

c) Deutsches Recht

Die dritte in der Literatur vertretene Position, die im Rahmen dieser Untersuchung als letzte behandelt werden soll, hatte wie *Mosler* und *Menzel* keinen Zweifel daran, dass die Spruchgerichte deutsche Gerichtsbarkeit ausübten. Sie vertrat im Ergebnis die Auffassung, dass die Spruchgerichte bei der Aburteilung und Bestrafung von Organisationsverbrechen deutsches Recht anwandten und damit nicht gegen den alt-hergebrachten Grundsatz verstießen. Zur Begründung wurde entweder darauf abgestellt, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als deutsches Recht anzusehen sei, das ausnahmsweise die Rückwirkung eines Strafgesetzes zulasse, oder darauf, dass das Organisationsverbrechen seinem Wesen nach auch im Sinne des deutschen Rechts immer strafbar gewesen sei und deshalb eine Rückwirkung gar nicht stattgefunden habe. Im Einzelnen:

aa) Kontrollratsgesetz Nr. 10 als deutsches Recht

Es wurde unter anderem von Rechtspraktikern die Auffassung vertreten, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei deutsches Recht, weil es vom obersten Gesetzgeber für Deutschland erlassen worden sei.⁶¹ Auch für den Strafrechtler *Maurach* wurde dieses Gesetz „zum internen deutschen Recht“, soweit es der deutschen Gerichtsbarkeit freigegeben wurde.⁶² Schließlich war auch der Oberste Spruchgerichtshof in Hamm der Ansicht, dass es sich bei allen Strafgesetzen, die für die Aburteilung von Organisationsverbrechern geschaffen wor-

den waren, um innerdeutsche Rechtsnormen und nicht um Rechtsnormen des Völkerrechts handelte.⁶³

Diese Ansicht hatte insbesondere zur Folge, dass die Rückwirkungsdebatte entschärft werden konnte, da man sich nun darauf berufen konnte, dass die Spruchgerichte in Prozessen wegen Organisationsverbrechen deutsches Recht anwandten und nicht im Auftrag der britischen Besatzungsmacht urteilten bzw. deren Siegerjustiz fortsetzten.⁶⁴ Damit war die Problematik der Rückwirkung jedoch nicht aus der Welt geschafft. Denn das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde auch als deutsches Gesetz nach dem Zeitpunkt der Begehung der Organisationsverbrechen erlassen. Die genannte Entschärfung bestand also lediglich darin, dass die Rückwirkung eines deutschen Gesetzes leichter zu rechtfertigen erschien als die Rückwirkung eines ausländischen Besatzungsgesetzes.

Auch bei der Rechtfertigung einer „deutschen Rückwirkung“ wurden unterschiedliche Strategien verfolgt. So wurde argumentiert, dass der Kontrollrat als verfassungsänderndes Organ mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 einen positivrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen habe, der den auch sonst im deutschen Recht nicht absolut geltenden nullum-crimen-Grundsatz durchbreche.⁶⁵ Auch der Oberste Spruchgerichtshof argumentierte ähnlich: Dieser Grundsatz sei kein absoluter Rechtsgrundsatz und durch das Kontrollratsgesetz durchbrochen worden.⁶⁶

Diese Auffassung war für einen Teil der Literatur nicht haltbar, weil sie das strafwürdige Unrecht in einer streng gesetzessystematischen Weise begründe, die sich im Ergebnis nicht von dem unterscheide, was die Nationalsozialisten in der Zeit ihrer Herrschaft taten.⁶⁷ Der Oberste Spruchgerichtshof versuchte diesem Vorwurf jedoch mit folgender Argumentation zuvorzukommen: Zwar stellten das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die VO 69 Handlungen unter Strafe, die zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht des Begehungsortes nicht durch staatlich geschriebenes Recht strafbar waren. Aber es war, so der Gerichtshof, „jedem verständigen Deutschen sowohl der Unrechtsgehalt wie auch die Strafwürdigkeit des Organisationsverbrechens klar gewesen, auch wenn ein solches Verhalten staatlich gefördert wurde“.⁶⁸ Worin das

⁵⁸ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (40).

⁵⁹ *Menzel*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 39 (41).

⁶⁰ *Römer* (Fn. 5), S. 80.

⁶¹ *Sanders*, Die Spruchgerichte 6/1948, 164 (165); zu dieser Ansicht siehe auch *Römer* (Fn. 5), S. 72.

⁶² *Maurach*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 45.

⁶³ ObSpG Die Spruchgerichte 9/1948, 273; ähnlich auch ObSpGH Die Spruchgerichte 1/1948, 21; dazu siehe auch *Römer* (Fn. 5), S. 78 Fn. 441.

⁶⁴ *Römer* (Fn. 5), S. 72.

⁶⁵ *Kiesselbach*, MDR 1947, 2; ähnlich *Wimmer*, SJZ 1947, Sp. 123 (127 f.) im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit; kritisch dagegen *Römer* (Fn. 5), S. 81.

⁶⁶ ObSpG Die Spruchgerichte 1/1948, 31.

⁶⁷ *Sauer*, Die Spruchgerichte 2/1948, 33 (34); ähnlich auch *Römer* (Fn. 5), S. 83; im Übrigen war der Rechtspositivismus in der Nachkriegszeit in Deutschland durch *Radbruchs* Kritik erheblich in Misskredit geraten, vgl. dazu *Radbruch*, SJZ 1946, Sp. 105 (107 f.); auch *Wimmer*, SJZ 1947, Sp. 123 (127), bescheinigte dem Rechtspositivismus ein Scheitern; ähnlich *Lange*, Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 185 (186 f.).

⁶⁸ Nachweis bei *Römer* (Fn. 5), S. 79 Fn. 451. *Römer* selbst hält diese Rechtsprechung nicht für überzeugend, weil es bei

Unrecht und die Strafwürdigkeit des Organisationsverbrechens im Einzelnen bestanden, hat der Gerichtshof offen gelassen. Dafür sind in der Literatur insbesondere von den Strafrechtlern *Hellmuth von Weber* und *Wilhelm Sauer* unterschiedliche Begründungen angeführt worden, auf die nun einzugehen ist.

bb) Unrecht und Strafwürdigkeit des Organisationsverbrechens

Auffallend bei *Weber* war sein Bemühen, eine überstaatliche, aber nicht positivistisch-legalistische Begründung für das Organisationsverbrechen in den allgemeinen Rechtsüberzeugungen der zivilisierten Kulturvölker zu finden. Seine Argumentation lautete im Einzelnen wie folgt:

Die Forderung nach einer materiellen Grundlage für die Strafbarkeit des Organisationsverbrechens bzw. seines Unrechts führte bei *Weber* dazu, dass ihm die formellen Grundlagen des Organisationsverbrechens, die er wie *Mosler* und *Menzel* im Besatzungsrecht – konkret im IMG-Statut und im Kontrollratsgesetz Nr. 10 – verortete, nicht ausreichten. Zwar nahm er etwa im Gegensatz zu *Mosler*, aber in Übereinstimmung mit *Haensel* (und wohl auch *Menzel*) an, dass der Kontrollrat besatzungsrechtlich befugt sei, „in treuhänderischer Ausübung der obersten deutschen Regierungsgewalt die Rechtsbeziehungen der Deutschen untereinander und zum deutschen Staat“ zu regeln und in concreto mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 „die Liquidation der Vergangenheit“ einzuleiten. Dennoch sah er den Ursprung des Organisationsverbrechens im IMG-Statut, das dieses Verbrechen „nicht geschaffen, vielmehr vorausgesetzt“ habe.⁶⁹

Das Organisationsverbrechen gehörte nach *Weber* offenbar nicht zum klassischen Völkerrecht, das die Beziehungen der Staaten untereinander regelt. Für *Weber* blieb vom Völkerrecht somit lediglich der Bereich der allgemeinen Rechtsüberzeugungen übrig.⁷⁰

Die Suche nach der Strafbarkeit des Organisationsverbrechens im *ius gentium* bereitete *Weber* aber auch Probleme. So stellte sich gerade unter Heranziehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zivilisierter Nationen die Frage, ob sich hieraus eine Strafbarkeit des Organisationsverbrechens ableiten ließ. Dazu war es nach *Weber* zunächst erforderlich, die Strafgesetze der zivilisierten Nationen als Erkenntnisquelle für einen ihnen immanenten möglichen Rechtsgrundsatz zu betrachten, in dem die Strafbarkeit des Organisationsverbrechens festgelegt ist.⁷¹ Es musste also zunächst der Nachweis erbracht werden, dass es einen entsprechenden Straftatbestand gab, der allgemein und bei allen Völkern galt und nicht willkürlich auf einen Einzelfall zugeschnitten war. Das Organisationsverbrechen ging nach *Weber* nicht aus einem Einzelfallgesetz hervor, weil man sich vorstellen konnte, diesen Straftatbestand nicht nur auf die Zugehörigkeit zu NS-

Organisationen anzuwenden, sondern auf alle Personen, die Statusverbrechen begangen hatten.⁷² Außerdem musste nach *Weber* die Strafwürdigkeit des Organisationsverbrechens ohne staatliches Gesetz nach den Rechtsgrundsätzen zivilisierter Kulturvölker geboten sein, d.h. eine Strafflosigkeit wäre „unerträglich“ gewesen.⁷³

Der Blick in die Rechtsordnungen der zivilisierten Kulturvölker ergab für *Weber* im Ergebnis, dass zwar im angelsächsischen Rechtskreis ein gewisses conspiracy-Delikt und im kontinentaleuropäischen Rechtskreis ein conspiratio-Delikt bekannt sind. In diesen Rechtsordnungen fand *Weber* jedoch keine Definition eines allgemeinen Organisationsverbrechens. Nur mit Einschränkungen hinsichtlich der Art der Organisation und der Schwere der von ihr bezweckten Verbrechen könnte ein Organisationsverbrechen im *ius gentium* erkannt werden. Ein solches, so *Weber*, habe der Kontrollrat als Gesetzgeber mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in eigener Verantwortung erkannt. An diese Entscheidung sei der deutsche Spruchrichter gebunden.⁷⁴

Auch wenn nach *Weber* die Entscheidung des Kontrollrats als Gesetzgeber, ein strafwürdiges Unrecht für das Organisationsverbrechen in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Kulturvölker gefunden zu haben, hinzunehmen war, blieb das Problem der Vereinbarkeit eines entsprechenden Strafgesetzes mit dem *nullum-crimen*-Grundsatz bestehen. Man hätte sogar unter Berufung auf die Rechtsüberzeugungen zivilisierter Kulturvölker argumentieren können, dass nur das staatliche Gesetz die einzige Rechtsquelle für die Bestrafung eines Verhaltens sein könne. Man hätte sich auf den Standpunkt stellen können, dass nur die *volonté générale* des Staatsvolkes Recht schaffen kann.⁷⁵ Damit hätte man aber die mögliche Ableitung des Organisationsverbrechens aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Kulturvölker aufgegeben. In einem weiteren Schritt ließe sich, so *Weber*, sogar behaupten, dass der *nullum-crimen*-Grundsatz die notwendige Konsequenz der besagten Rechtsüberzeugung sei, da die Strafbarkeit eines Verhaltens durch ein staatliches Gesetz festgelegt werden müsse.⁷⁶

Zu einem anderen Ergebnis konnte man nach *Weber* kommen, wenn man den *nullum-crimen*-Grundsatz aus dem Rahmen einer auf die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt durch Gesetze gerichteten Rechtsbegründung herauslöste.⁷⁷ Dies konnte dadurch geschehen, dass diesem Grundsatz ein materieller Wert zugeschrieben wird: Er sollte Rechtssicherheit garantieren und vor Willkür schützen.⁷⁸ Nach *Weber* wäre es damit auch möglich gewesen, diesen Grundsatz einzuschränken, wenn eine „Rechtsnot“ vorliegt und die strikte Beachtung dieses Grundsatzes mit dem Verständnis der

⁷² *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (33 f.).

⁷³ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (35).

⁷⁴ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (35).

⁷⁵ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32).

⁷⁶ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32). Mit diesem Problem sei auch das Nürnberger Urteil behaftet gewesen.

⁷⁷ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (33).

⁷⁸ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32 f.); ähnlich auch *Wimmer*, SJZ 1947, Sp. 123 (126).

dem Organisationsdelikt nicht um die Beteiligung an klassischen Verbrechen wie Mord oder Körperverletzung gehe, deren Unrecht jedem ins Auge springe.

⁶⁹ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32).

⁷⁰ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32 f.).

⁷¹ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (33).

Gerechtigkeit kollidiert, das die Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze verlangt, aus denen wiederum ein strafwürdiges Unrecht abgeleitet werden kann.⁷⁹ Dem Einwand der Willkür durch die Anwendung eines rückwirkenden Gesetzes konnte nur der Nachweis der Strafbarkeit in der beschriebenen Weise entgegengesetzt werden, den der Kontrollrat in eigener Verantwortung erbracht wissen wollte.⁸⁰ Damit hatte für *Weber* nicht nur das Organisationsverbrechen, sondern auch die Rückwirkung des Kontrollratsgesetzes im deutschen Recht eine positivrechtliche sowie materielle Begründung.

Anders als *Weber* leitete *Sauer* die materielle Rechtfertigung nicht aus dem Völkerrecht – konkret den allgemeinen Rechtsgrundsätzen – sondern unmittelbar aus dem deutschen Recht ab. Das materielle Unrecht des Organisationsdeliktes bestand für ihn darin, dass das tatbestandsmäßige Verhalten des Täters geeignet war, die verbrecherischen Zwecke der Organisation zu fördern.⁸¹ Es sei stets ein Grundsatz der deutschen Strafrechtswissenschaft gewesen, das Verbrechen nicht mit der Ungesetzlichkeit im formellen Sinne gleichzusetzen, sondern es als rechtswidrige schuldhaft Handlung zu begreifen, wobei deren Unrecht hier materiell als Verstoß gegen die Rechtsidee verstanden wurde. Konkret bestand für *Sauer* das materielle Unrecht eines Verbrechens in der Sozial-schädlichkeit bzw. Gefährlichkeit, die im Organisationsverbrechen „nach den soziaethischen Wertanschauungen aller Kulturvölker [...] sittlich empfindender Menschen“ erkennbar war.⁸² Insofern war nach *Sauer* ein rückwirkendes Gesetz unbedenklich, wenn die nachträglich für strafbar erklärte Tat diesen Makel trug. Das Organisationsverbrechen war für ihn auch ohne Gesetz materiell strafwürdiges Unrecht von sol-

cher Qualität. Schließlich habe nicht das Gesetz, sondern das Recht nachträglich gewirkt. Für *Sauer* war das Gesetz letztlich nur ein „Hilfsmittel“, um einen Fall „nach der Rechtsidee, nach Gerechtigkeit und Gemeinwohl unter Wahrung der Rechtssicherheit“ zu entscheiden.⁸³

cc) Bewertung

Weber und *Sauer* verfolgten zwei unterschiedliche Ansätze, um nicht nur rechtspositivistisch, sondern auch materiell das Unrecht und die Strafbarkeit des Organisationsverbrechens zu begründen, wobei *Weber* an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der zivilisierten Kulturvölker anknüpfte, während *Sauer* der von ihm vertretenen deutschen Strafrechtsdogmatik treu blieb. Beide konnten zwar einen Weg aufzeigen, auf dem die deutschen Spruchgerichte den nullum-crimen-Grundsatz doch nicht verletzen. Der Preis, den man mit *Sauer* zahlt, war allerdings die Verwischung der Trennung von Moral und Recht und folglich hoch. Dazu wären wohl die meisten Strafrechtler in Deutschland nicht bereit gewesen. *Webers* Versuch, den Unrechtscharakter des Organisationsverbrechens innerhalb der allgemeinen Rechtsüberzeugungen sog. zivilisierter Nationen zu begründen, war insofern zutreffend, als die spätere geschichtliche Entwicklung des Völkerstrafrechts dazu führte,⁸⁴ im Völkerstrafrecht ein nur eingeschränktes Gesetzlichkeitsprinzip und folglich den nullum-crimen-Grundsatz in einem relativierten Umfang anzuerkennen⁸⁵ sowie eine Reihe von Verbrechen (wie Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁸⁶) zum ius cogens bzw. zum Völkergewohnheitsrecht zu zählen. Ob das Organisationsverbrechen dazu gehört, kann man mit *Weber* freilich bezweifeln. Deshalb kann man mit diesem Teil der Literatur und dem Obersten Gerichtshof davon ausgehen, dass das Kontrollratsgesetz

⁷⁹ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (33); vgl. *Lange*, Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 155 (160: „Die Durchbrechung des Rückwirkungsverbots ist nur dann geboten und gerechtfertigt, wenn durch das Unterbleiben der Sühne für flagrante Unmenschlichkeit ein unerträglicher evidenter Widerspruch zur Rechtsidee entstände.“); vgl. *Radbruch*, SJZ 1946, Sp. 105 (107), wonach „der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit [...] dahin zu lösen sein [dürfte], dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“ (sog. *Radbruch’sche Formel*); zum Verhältnis von Recht und Moral siehe etwa im Allgemeinen *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 60 ff.; *Engisch*, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit, 1971, S. 82 ff.; *Geismann*, Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), 3; *Lindner*, JA 2016, 8; im Strafrecht *Kühl*, Freiheitliche Rechtsphilosophie, 2008, S. 182 ff.; im Völkerstrafrecht *Gierhake*, ZIS 2008, 357.

⁸⁰ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (32).

⁸¹ *Sauer*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 36 (38).

⁸² *Sauer*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 36 (38 f.); ähnlich im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit bereits *Wimmer*, SJZ 1947, Sp. 123 (127 f.).

⁸³ *Sauer*, Die Spruchgerichte 2/1948, 33 (34).

⁸⁴ *Weber*, Die Spruchgerichte 2–3/1949, 31 (33), bezog sich ausdrücklich auf zwei damals zur Diskussion stehenden Entwürfen für eine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen. Die Entwürfe enthielten im entsprechenden Artikel zum Gesetzlichkeitsprinzip jeweils die Bestimmung, dass jener Artikel eine Verurteilung und Bestrafung eines jeden Menschen wegen Handlungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar waren, nicht hindere. Letztlich wurde die Erklärung jedoch mit dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 S. 1 angenommen: „Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.“ Die Bezugnahme auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die von den zivilisierten Völkern anerkannt werden, erfolgte später in Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (dazu siehe *Kreß*, JZ 2006, 981 [1983]). Art. 15 Abs. 2 UN-Zivilpakt verweist dagegen auf die von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze. Damit entfiel auf UN-Ebene der Begriff der zivilisierten Kulturnationen, der für *Weber* noch als Maßstab diente.

⁸⁵ Dazu siehe etwa *Satzger* (Fn. 1), § 12 Rn. 6.

⁸⁶ *Werle/Jeßberger* (Fn. 2), Rn. 864 sowie 965.

als positivistische Durchbrechung des nullum-crimen-Grundsatzes hinzunehmen war. Die Auffassung, dass es sich hier um deutsches Recht handelte, verkannte dagegen den besatzungsrechtlichen Status Deutschlands, wie ihn *Haensel*, *Mosler* und *Menzel* zutreffend dargestellt hatten.

IV. Fazit und Ausblick

Das Organisationsverbrechen hatte seinen Ursprung in Art. 9 IMG-Statut und erfuhr durch das Nürnberger Urteil seine erste Konkretisierung. Die eigentlichen Prozesse wegen dieses Verbrechens fanden jedoch vor den Spruchgerichten in der britischen Zone statt. In der Nachkriegszeit beschäftigten sich deutsche Juristen in diesem Zusammenhang u.a. mit drei grundlegenden Fragen: Welche Gerichtsbarkeit übten diese Gerichte aus? Wie war der Strafanspruch bzw. die Strafbarkeit des Organisationsverbrechens zu begründen? Und: Verstießen die Spruchgerichte dabei nicht gegen den nullum-crimen-Grundsatz?

Überwiegend ging man (mit Ausnahme von *Haensel*) davon aus, dass die Spruchgerichte deutsche Gerichtsbarkeit ausübten. *Haensel* ließ außer Acht, dass die Spruchgerichte mit deutschen Staatsanwälten und Richtern besetzt waren. Er stand jedoch wohl noch unter dem Eindruck des insgesamt völkerstrafrechtlichen Charakters der Nachkriegsjustiz in Deutschland. Gleichwohl stand ihm das heutige Konzept der sog. hybriden Strafgerichtsbarkeit als Kategorie, innerhalb derer er diesem Umstand die gebührende Bedeutung hätte beimessen können, nicht zur Verfügung⁸⁷. *Mosler* dachte vorwiegend noch in den Denkmustern der Vorkriegszeit, in denen die uneingeschränkte Staatssouveränität ein wesentliches Element des Völkerrechts war. Deshalb konnte er in den Spruchgerichten nur die Wiedererlangung der deutschen Staatlichkeit erkennen. *Menzel* gelang es, die besatzungsrechtliche Analyse weiterzuführen und den Schluss zu ziehen, dass die Spruchgerichte mit den Verurteilungen wegen des Organisationsverbrechens kein Unrecht begingen.

Ein Teil der Lehre und des Obersten Gerichtshofs ging eher pragmatisch davon aus, dass es sich beim Kontrollratsgesetz Nr. 10 um deutsches Recht handelte und eine Ausnahme vom nullum-crimen-Grundsatz gemacht wurde. Für die Rechtsdogmatiker, die sich mit positivrechtlichen Begründungen nicht zufriedengaben, stellte sich die Aufgabe, nach Begründungsmodellen für das im Organisationsverbrechen zum Ausdruck kommende strafbare Unrecht zu suchen und damit den von *Mosler* intensiv bearbeiteten Boden zu verlassen, dass ein Strafanspruch nur staatlich sein kann.

Das Problem des Organisationsverbrechens bestand darin, dass es wegen der vergleichsweise geringen Schwere des Unrechts nicht ohne Weiteres als ein aus den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen der Völkergemeinschaft ableitbares Verbrechen angesehen werden konnte. Man war zurückhaltend, aus dem Besatzungsrecht im Lichte des Art. 43 HLKO eine Befugnis der Besatzungsmacht abzuleiten, das alte NS-Regime durch rückwirkende Strafgesetze zu liquidieren. *Menzel* deutete dies an, vertrat es aber im Ergebnis nicht. *Mosler* hingegen war strikt dagegen. Dennoch waren im

Prinzip zahlreiche Juristen der Ansicht, dass es sich dabei um die Liquidierung des alten Regimes handelte.

Für *Weber* handelte der Kontrollrat zwar als Gesetzgeber für Deutschland (und er behauptete sogar, dass der Rat deutsche Regierungsgewalt ausübe), aber er forderte eine materielle Begründung, die er im Völkerrecht und nicht im deutschen Recht suchte. Im Ergebnis stellte er nur fest, dass der Kontrollrat in eigener Verantwortung ein völkerrechtlich begründbares Organisationsverbrechen erkannt habe. Er selbst konnte das nicht. Es war allein *Sauer*, der darauf hinwies, dass das deutsche Recht in der Lage sei, die Verbrechen des alten NS-Regimes als solche anzuerkennen. Dazu gehörte für ihn auch das Organisationsverbrechen. Seine Auffassung hatte jedoch einen Haken: Er moralisierte das Strafrecht stark.⁸⁸

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine der drei Ansichten (Völkerstrafrecht, Besatzungsrecht und deutsches Recht), die sich mit der Begründung der von den Spruchgerichten ausgeübten Gerichtsbarkeit und der von ihnen abgeurteilten Organisationsverbrechen befassten, zu dem Ergebnis kam, dass die mit deutschen Richtern besetzten Spruchgerichte gegen den nullum-crimen-Grundsatz verstoßen hätten. Entweder äußerten sie sich zu dieser Frage nicht bzw. ließen sie offen (*Haensel*, *Mosler*, *Menzel*) oder sie versuchten dezidiert nachzuweisen, dass dieser Grundsatz in den Prozessen vor den Spruchgerichten nicht verletzt wurde (z.B. *Weber*, *Sauer* und der Oberste Spruchgerichtshof).

Es war wohl den Umständen der Nachkriegszeit in Deutschland geschuldet, dass die Wiedererlangung der deutschen Gerichtsbarkeit die deutschen Juristen veranlasste, die Verfahren vor den Spruchgerichten nicht mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das nullum-crimen-Prinzip zu belasten oder sogar von anfänglichen Bedenken zu befreien. Aus Sicht des Völkerstrafrechts war es positiv, dass durch die Besetzung der Spruchgerichte mit einheimischen Richtern und Staatsanwälten das Völkerstrafrecht in ein besseres Licht gerückt wurde als in Nürnberg.

Das Organisationsverbrechen selbst scheint in der späteren Entwicklung des Völkerstrafrechts kaum Zuspruch gefunden zu haben. Immerhin ist es im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) nicht als Verbrechen geregelt. Bei näherer Betrachtung sind auffällig benachbarte Rechtsfiguren – wenn auch nicht in Deliktsform so doch als Beteiligungsform – im Völkerstrafrecht durchaus vorhanden. So hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Figur des „Joint Criminal Enterprise“ (JCE) entwickelt. Insbesondere in ihrer Ausprägung als JCE III weist diese beachtliche Nähe zu einem völkerrechtlichen Organisationsverbrechen auf.⁸⁹ Auch wenn das IStGH-Statut keinen Platz für JCE bieten soll,⁹⁰ lassen sich in der Rechtsprechung des IStGH

⁸⁸ In der Nachkriegszeit stand auch die Ethisierung des Strafrechts unter Verdacht, kritisch dazu *Wimmer*, SJZ 1947, Sp. 123 (126 ff.).

⁸⁹ Dazu insgesamt siehe *Werle/Jeßberger* (Fn. 2), Rn. 599.

⁹⁰ IStGH (Verfahrenskammer II), Urt. v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07-3436 (Prosecutor v. Katanga), Rn. 1619; *Satzger* (Fn. 1), § 15 Rn. 58; weitere Nachweise bei *Werle/Jeßberger* (Fn. 2), Rn. 598, 607 Fn. 251.

⁸⁷ Dazu siehe oben Fn. 5.

doch Tendenzen erkennen, die die Teilnahmeform des sonstigen Beitrags im Sinne des Art. 25 Abs. 3 lit. d IStGH-Statut⁹¹ in einer Art und Weise auslegen und anwenden, die sich unverkennbar an die Idee einer Organisationshaftung anlehnt.⁹² Auch wenn die Vorzüge einer völkerrechtlichen Organisationshaftung im Hinblick auf eine effektive Ahndung von Völkerrechtsverbrechen und Abschreckung vor kollektiver Gewaltanwendung nicht von der Hand zu weisen sind und den einschlägigen Bestrebungen internationaler Gerichte unter diesen Gesichtspunkten Verständnis entgegengebracht werden kann, so dürfen fundamentale Rechtsprinzipien wie der Schuldgrundsatz und die Rechtssicherheit nicht darunter leiden. An völkerstrafrechtlicher Relevanz hat das Organisationsverbrechen jedenfalls in der einen oder anderen Weise wohl doch nicht verloren.

Im nationalen Recht ist der Siegeszug der Organisationsdelikte nach dem Zweiten Weltkrieg deutlicher erkennbar. Dafür genügt es, einen Blick auf die historische Entwicklung der §§ 129 ff. StGB zu werfen.⁹³ Seit 2002 hat sich das deutsche Recht unter dem Einfluss international aufsehenerregender Terroranschläge auch stark internationalisiert. So weist die Existenz eines § 129b StGB, der die Strafbarkeit der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Organisation gemäß §§ 129, 129a StGB auf Organisationen im Ausland erstreckt, in eine qualitativ völlig neue Richtung.⁹⁴ In § 129a

Abs. 1 StGB sind immerhin bereits die klassischen Völkerrechtsverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen) als Bezugstaten einer terroristischen Organisation genannt. Auch § 129b Abs. 1 S. 5 StGB verpflichtet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Erteilung einer Verfolgungsermächtigung u.a. zu berücksichtigen, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung will der Gesetzgeber zudem durch § 129b StGB den internationalen Terrorismus bekämpfen.⁹⁵ Dennoch lehnt die h.M. es ab, Rechtsgüter der internationalen Gemeinschaft durch § 129b StGB zu schützen.⁹⁶ In der Literatur wird allerdings teilweise die Ansicht vertreten, dass Terrorismus im Ausland den inneren Frieden stören kann.⁹⁷ Damit nationalisiert man letztlich internationale Rechtsgüter⁹⁸ und tritt dafür ein, den internationalen Terrorismus mithilfe eines Organisationsdelikts zu bekämpfen, das auf den Plan eines Völkerstrafrechts in einem besetzten Deutschland trat.

⁹¹ Als Kompromisslösung beinhaltet die Bestimmung nicht den ursprünglich an dieser Stelle geplanten Verschwörungstatbestand (conspiracy), sondern eine an die Figur des Joint Criminal Enterprise erinnernde Tatbeteiligung. Sie entstammt dem Art. 2 Abs. 3 lit. c des Internationalen Übereinkommens vom 15.12.1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. II 2002, S. 2506) und enthält damit eine Teilnahmemodalität, die im Völkergewohnheitsrecht bisher unbekannt ist, siehe dazu *Satzger* (Fn. 1), § 15 Rn. 63; *Werle/Jeffberger* (Fn. 2), Rn. 649.

⁹² Dies ist insbesondere daran festzumachen, dass der IStGH offenbar dazu übergegangen ist, nicht-verbrecherische Tätigkeiten von Mitgliedern einer Terrororganisation als sonstigen Beitrag zu einem Gruppenverbrechen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 lit. d des IStGH-Statuts anzusehen, sofern das infrage stehende Gruppenverbrechen in engem Zusammenhang mit dem nichtkriminellen Tätigkeitsbereich steht und mithilfe sonstiger Beiträge des Täters zu den kriminellen Tätigkeiten der Gruppe aus dem genannten Bereich heraus begangen wurde, siehe dazu IStGH (Verfahrenskammer X), Urt. v. 26.6.2024 – ICC-01/1201/18-2594-Red (Prosecutor v. Al Hassan), Rn. 1711 ff.; kritisch dazu aber das Gegenvotum der Richterin Akane ebd., Rn. 53 ff.

⁹³ Siehe etwa *Eschelbach*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 129 Rn. 9 ff.

⁹⁴ Bereits zuvor wurde § 30b BtMG 1992 eingeführt, der die Anwendung des § 129 StGB im Zusammenhang mit dem unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln auf die kriminellen Vereinigungen im Ausland erstreckt. Die Vorschrift geht auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 5 lit. b des UN-Suchtstoffübereinkommens 1988 (siehe dazu *Oğlak-*

cioğlu, in: Erb/Schäfer [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafrecht, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BtMG § 30b Rn. 6) und mit § 6 Nr. 5 StGB unverkennbar auf das Weltrechtprinzip basiert (*Altwater*, NStZ 2003, 179 [184 Fn. 21]).

⁹⁵ BT-Drs. 14/8893, S. 9.

⁹⁶ Siehe dazu OLG München NJW 2007, 2786 (2788); *Anstötz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafrecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 129b Rn. 2; *Schittenhelm/Weißer*, in: Tübinger Kommentar, Strafrecht, 31. Aufl. 2025, § 129b Rn. 2; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafrecht, 81. Aufl. 2025, § 129b Rn. 1; *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafrecht, Lehr- und Praxis-kommentar, 10. Aufl. 2025, § 129b Rn. 4.

⁹⁷ *Eschelbach* (Fn. 93), § 129b Rn. 4; in diese Richtung auch *Krauß*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafrecht, Leipziger Kommentar, Bd. 8, 13. Aufl. 2020, § 129b Rn. 1.

⁹⁸ Eine Literaturansicht vertritt, dass § 129b StGB auch die allgemeinen Strafanwendungsrechtsbestimmungen der §§ 3 ff. StGB verdrängt und damit zumindest den innerstaatlichen Rechtsschutzbezug des § 129b StGB schwächt, siehe dazu *Eschelbach* (Fn. 93), § 129b Rn. 10 und 19; *Krauß* (Fn. 97), § 129b Rn. 36; dazu siehe auch BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 AK 52/16, Rn. 32 = BeckRS 2016, 19193; dagegen wohl die h.M. BGH, Beschl. v. 2.6.2012 – 2 BGs 152/12 (2 BJs 149/11-8), Rn. 5 = HRRS 2012 Nr. 699; *Anstötz* (Fn. 96), Rn. 10; *Schittenhelm/Weißer* (Fn. 96), Rn. 3; *Altwater*, NStZ 2003, 179; *Stein*, GA 2005, 433 (453).